

Das Oberste Gericht hat mit seiner Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß die Rechtssicherheit und die Autorität der von den Gerichten erlassenen Entscheidungen einem gänzlichen Wegfall der gesetzlichen Notfristen entgegenstehen, daß es jedoch dem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Staat und Bürgern entspricht, jede Kleinlichkeit und Engherzigkeit bei der Beurteilung der Gründe für die Befreiung von den nachteiligen Folgen unverschuldeter Fristversäumnis zu vermeiden. Es hat ausgeführt, daß eine Frist dann schuldhaft versäumt wurde, wenn im Hinblick auf die Einhaltung einer Rechtsmittelfrist nicht die notwendige, der Sache angemessene und den Umständen nach zumutbare Sorgfalt aufgewendet wurde (vgl. OG, Urteil vom 10. August 1962 — Za 20/62 — Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 3, S. 69; OG, Beschluß vom 22. Januar 1971 — Ua 6/70 — NJ 1971 S. 187; Arbeit und Arbeitsrecht 1971, Heft 13, S. 415).

Der Klägerin war zuzumuten, nach Erhalt der Klage vom Kreisgericht am 2. Dezember 1972 diese unterschrieben noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tag zur Post zu geben. Da das Kreisgericht die Rückgabe der Klageschrift mit der Auflage verbunden hatte, vier weitere Durchschriften der Klage einzureichen, hätte es der Klägerin dafür eine angemessene Frist einräumen müssen. Der Senat vertritt die Auffassung, daß die Klägerin, da sie unmittelbar nach Erhalt der Auflage die geforderten Durchschriften anfertigte und diese mit der unterschriebenen Klageschrift am 4. Dezember 1972 in einen Briefkasten in W. zur Beförderung an das Kreisgericht stecken ließ, mit der notwendigen, der Sache angemessenen und den Umständen nach zumutbaren Sorgfalt gehandelt hat. Die Klägerin konnte davon ausgehen, daß diese Unterlagen am folgenden Tag beim Kreisgericht eingehen. Nach den unstreitigen Einlassungen der Parteien wird die Post im Stadtgebiet von W. innerhalb von 24 Stunden befördert. Der Klägerin kann aus der Tatsache, daß ihr bekannt gewesen ist, daß in Ausnahmefällen die Post im Stadtgebiet erst innerhalb von 48 Stunden befördert wird, nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht mit der ihr zumutbaren und möglichen Sorgfalt gehandelt habe. Sie konnte zu Recht darauf vertrauen, daß ihre Postsendung in der ortsüblichen Zeit dem Kreisgericht zugehen wird:

Da dies im konkreten Fall nicht geschah, hätte das Kreisgericht, wenn es nicht bereits auf Grund der obengenannten Umstände davon ausgegangen wäre, daß der Einspruch fristgemäß erfolgte, der Klägerin den Hinweis geben müssen, einen Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu stellen. Im Ergebnis der Feststellung, daß mit der Einlegung bzw. der erneuten Einreichung der Klage am 6. Dezember 1972 die Frist unverschuldet versäumt wurde, hätte das Gericht Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis gewähren müssen.

Hinweis

Die Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena veranstaltet am 24. und 25. Oktober 1973 den 5. Jenaer Juristentag (Absolvententreffen), zu dem alle Absolventen unserer Ausbildungsstätte — mit Ehegatten — herzlich eingeladen sind.

Teilnahmemeldungen bitten wir an das Sekretariat der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft in Jena, Universitäts-hochhaus, 23. Obergeschoß, zu richten.

Das Programm wird später übersandt werden.

Prof. Dr. Gerhard Haney
Direktor der Sektion

Inhalt

	Seite
Dr. Gerwin U d k e : Aufgaben zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung in der Volkswirtschaft.....	275
Prof. Dr. sc. John L e k s c h a s : Grundlegende Anforderungen an die Erziehung und Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft . . .	279
Dr. rer. nat. Hans-H. F r ö h l i c h : Probleme der Diagnose bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit Jugendlicher.....	283
Dr. Fritz M ü h l b e r g e r : Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Teilnehmern an einer Straftat.....	287
I. Dr. sc. Joachim G ö h r i n g II. Dr. Wilhelm H u r l b e c k : Zu den Rechtsfolgen der Wandlung beim Kaufvertrag	289
Berichte Hans H. M ö h r i n g / Alexander P e r s i k e : URANIA-Konferenz zum Thema „Medizin und Recht“	291
Fragen der Gesetzgebung Dr. habil. Horst W i e m a n n : Vorschläge zur Regelung der Form des Rechtsgeschäfts im Kollisionsrecht der DDR.....	292
Informationen.....	294
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Wer ist bei Zahlung eines Kreditinstituts an einen Nichtberechtigten unmittelbar Geschädigter? . . .	295
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: 1. Zur Bedeutung des Umstands, daß dem Vermieter, der Eigenbedarfsklage erhoben hat, eine entsprechende Mietwohnung zugewiesen werden kann. 2. Zur Prüfung des Gerichts hinsichtlich der Gestaltung der Wohnverhältnisse des Mieters nach Aufhebung des Mietverhältnisses.....	296
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zur Verpflichtung, Grenzeinfriedungen zu errichten und zu unterhalten.....	298
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Prüfungspflicht des Gerichts, bei welchem Elternteil die Interessen des Kindes am besten gewahrt werden und worauf negative Verhaltensweisen eines Elternteils gegenüber dem Kind zurückzuführen sind	298
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Berechnung des Monatsverdienstes als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Jahresendprämie und zur Minderung der Jahresendprämie bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung während des Planjahres.....	300
Oberstes Gericht: Zum Anspruch auf anteilige Jahresendprämie, wenn der Werk tätige während des Planjahres seinen Arbeitsplatz wegen gesundheitlicher Beschwerden wechselt, ohne daß bei ihm eine wesentliche Einschränkung der allgemeinen Arbeitsfähigkeit vorliegt.....	302
Oberstes Gericht: 1. Zur Zulässigkeit des Gerichtswegs für Neuererstreitigkeiten, wenn Grundlage für die Entscheidung über den Vergütungsanspruch die NeuererVO von 1963 ist. 2. Zur betrieblichen Neuheit als Voraussetzung für einen Neuerervergütungsanspruch.....	304
BG Neubrandenburg: 1. Das Nichtunterschreiben eines Einspruchs (Klage) kann nicht zur Fristversäumnis führen. 2. Ein die Frist Versäumender kann darauf vertrauen, daß eine Postsendung in der ortsüblichen Zeit bei Gericht eingeht.....	305